

# Allgemeine Lieferbedingungen

Gültig ab 30.09.2005

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für Warenlieferungen und Werkleistungen.
- 1.2 Abweichungen von den in 1.1 genannten Bedingungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch PIEZOCRYST wirksam.
- 1.3 Der Besteller verpflichtet sich, keine GaPO<sub>4</sub>-Elemente ohne vorhergehende schriftliche Genehmigung von PIEZOCRYST an Dritte weiterzugeben. Davon ausgenommen sind vom Besteller oder von PIEZOCRYST hergestellte Produkte, die GaPO<sub>4</sub>-Elemente enthalten.
- 1.4 Der Besteller verpflichtet sich, keine GaPO<sub>4</sub>-Elemente ohne vorhergehende schriftliche Genehmigung von PIEZOCRYST zur Herstellung von Druck-, Dehnungs-, oder Kraftsensoren zu verwenden.
- 1.5 Der Besteller verpflichtet sich, keine GaPO<sub>4</sub>-Elemente ohne vorhergehende schriftliche Genehmigung von PIEZOCRYST zur Herstellung von Kristallen zu verwenden.

## 2. Angebot

- 2.1 Angebote von PIEZOCRYST gelten freibleibend.
- 2.2 Angaben in Katalogen, Prospekten u. dgl. sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung darauf ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 2.3 Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung von PIEZOCRYST weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie bleiben Eigentum von PIEZOCRYST und sind auf dessen Verlangen jederzeit zurückzustellen.

## 3. Vertragsschluß

- 3.1 Der Vertrag wird erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von PIEZOCRYST oder die tatsächliche Lieferung an den Besteller rechtswirksam.
- 3.2 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages können nur schriftlich vereinbart werden.

## 4. Preise

- 4.1 Preise gelten ab Werk bzw. ab Lager von PIEZOCRYST, ohne Verpackung, Verladung und Umsatzsteuer. Im Zusammenhang mit der Lieferung erhobene Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben sind vom Besteller zu tragen.
- 4.2 Bei einer vom Angebot abweichenden Bestellung bleibt eine entsprechende Preisänderung vorbehalten.

## 5. Lieferung

- 5.1 Vereinbarte Lieferfristen laufen ab dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erfüllung aller vom Besteller zu erbringenden Vorleistungen.
- 5.2 Für die Lieferung erforderliche behördliche oder sonstige Genehmigungen im Lande des Bestellers verlängern bis zu ihrem Vorliegen die vereinbarten Lieferfristen. Sie sind im Lande des Bestellers von diesem zu erwirken.
- 5.3 Lieferpflichten und -fristen ruhen grundsätzlich, solange der Besteller mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist.
- 5.4 PIEZOCRYST ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.
- 5.5 Die vereinbarten Lieferfristen gelten vorbehaltlich unvorhersehbarer oder vom Parteiwillen unabhängiger Hindernisse, wie z.B. Krieg, Elementarereignisse, staatliche bzw. behördliche Eingriffe und Verbote, Energie- oder Rohstoffmangel, Streiks, Transportschäden oder -verzögerungen, etc. Derartige Hindernisse berechtigen auch dann zu entsprechender Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten auftreten.
- 5.6 Wenn die Absendung einer versandbereiten Ware nicht möglich oder vom Besteller nicht erwünscht ist, kann sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers eingelagert werden. Die Lieferung gilt damit als erbracht.
- 5.7 Eine Entschädigung für Lieferverzug gebührt nur bei besonderer Vereinbarung und ist auch bei Verschulden von PIEZOCRYST auf die Höhe vereinbarter Pönale beschränkt.

## 6. Erfüllung und Gefahrenübergang

- 6.1 Kosten und Gefahr gehen in Ermangelung anderer Vereinbarung mit der Auslieferung ab Werk bzw. Lager von PIEZOCRYST auf den Käufer über. Dies gilt auch bei Montage im Werk des Bestellers oder Transport durch PIEZOCRYST.
- 6.2 Wird die Auslieferung durch den Besteller verzögert, gehen Kosten und Gefahr bei Versandbereitschaft auf diesen über.
- 6.3 Alle von der Erfüllung seitens PIEZOCRYST abhängigen Fristen beginnen ungeachtet allenfalls vorbehaltener Güteprüfungen oder Probetriebe mit den genannten Zeitpunkten zu laufen.

## 7. Zahlung

- 7.1 Zahlungen sind bar, ohne jeden Abzug, frei Zahlstelle von PIEZOCRYST in der vereinbarten Währung zu leisten. Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Spesen gehen zu Lasten des Bestellers.
- 7.2 Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen bei Fakturerhalt fällig. Dies gilt auch für Zahlungen, welche aufgrund von Nachlieferungen oder anderen Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlußsumme hinaus zu leisten sind, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 7.3 Der Besteller ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungs- oder sonstigen Gegenforderungen Zahlungen zurückzubehalten oder aufzurechnen.
- 7.4 Im Falle des Zahlungsverzuges kann PIEZOCRYST
  - a) die Erfüllung eigener Verpflichtungen bis zur Bewirkung der fälligen Zahlungen aufschieben
  - b) die gesamten noch offenen Zahlungen fälligstellen (Terminverlust)

- c) ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der österreichischen Nationalbank verrechnen
  - d) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- 7.5 Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Bestellers behält sich PIEZOCRYST das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren vor. Der Besteller hat allfälligen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentums von PIEZOCRYST nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Besteller verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von PIEZOCRYST hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.

## 8. Gewährleistung

- 8.1 Mangels anderer Vereinbarung beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate ab Gefahrenübergang gemäß 6.1. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, welche mit unbeweglichen Sachen fest verbunden sind.
- 8.2 Ein Gewährleistungsanspruch entsteht nur bei unverzüglicher schriftlicher Anzeige des aufgetretenen Mangels und beschränkt sich auf die Nachbesserung oder den Ersatz der mangelhaften Ware oder Teile. Alle im Zusammenhang mit der Ausbesserung stehenden sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- 8.3 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, welche durch unsachgemäßen, Bedienungsanleitungen oder andere Hinweise von PIEZOCRYST nicht beachtenden oder vertraglich nicht bedungenen Gebrauch entstehen.  
Für Waren, welche aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Bestellers angefertigt wurden, erstreckt sich die Gewährleistung nur auf die bedingungsgemäße Ausführung. Verschleißteile werden nicht ersetzt.
- 8.4 Die Gewährleistung erlischt, wenn der Besteller ohne Einwilligung von PIEZOCRYST selbst oder durch Dritte Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt. Rechnungen hierfür werden nicht anerkannt.  
Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten oder Lieferungen wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

## 9. Haftung

- 9.1 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz ist ausgeschlossen, wenn Bedienungsanleitungen und Instruktionshinweise oder Warn- und Sicherheitshinweise von PIEZOCRYST nicht beachtet werden.
- 9.2 Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes können Schadensersatzansprüche nur bei Vorsatz oder grobem Verschulden von PIEZOCRYST und außerdem nur für Personenschäden und für durch das Produkt unmittelbar beschädigte Sachen geltend gemacht werden. Sämtliche sonstige Ansprüche, insbesondere Vermögensfolgeschäden oder Gewinnentgang, sind ausdrücklich ausgeschlossen.  
Der Schaden muß bei sonstigem Ausschluß binnen 6 Monaten nach Schadenseintritt spätestens jedoch 2 Jahre ab Lieferung, schriftlich geltend gemacht werden.
- 9.3 Diese Haftungsbeschränkungen sind auf allfällige Abnehmer des Bestellers vollinhaltlich zu überbinden.

## 10. Rücktritt vom Vertrag

- 10.1 Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Lieferung aus grobem Verschulden von PIEZOCRYST und trotz schriftlicher Nachfrist um mehr als 60 Tage verzögert wird.
- 10.2 PIEZOCRYST kann außer im Fall des Zahlungsverzuges gemäß 7.4 d) vom Vertrag zurücktreten,
  - a) wenn die Lieferung oder Leistung aus vom Käufer zu vertretenden Gründen unmöglich oder über eine angemessene, schriftlich zu setzende Nachfrist hinaus verzögert wird
  - b) wenn sich die Zahlungsfähigkeit des Kunden seit der Bestellung wesentlich verschlechtert hat und dieser weder zu Vorauszahlung noch zu angemessener Sicherstellung bereit ist.Der Rücktritt aus obigen Gründen kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung erklärt werden.
- 10.3 Wird die ursprünglich vereinbarte Lieferzeit durch eines der in 5.5 angeführten Hindernisse um mehr als 6 Monate verlängert, so kann jede Vertragspartei hinsichtlich des noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung den Rücktritt erklären.
- 10.4 Wird über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet, oder nur mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet, kann die andere Vertragspartei mit sofortiger Wirkung den Vertragsrücktritt erklären.
- 10.5 Im Fall des Rücktritts aus anderen als dem in 10.1 genannten Grunde sind unbeschadet der Schadenersatzansprüche von PIEZOCRYST bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Besteller noch nicht übernommen wurde, sowie für von PIEZOCRYST erbrachte Vorbereitungsleistungen. PIEZOCRYST steht anstelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.  
Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

## 11. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

- 11.1 Wird eine Ware aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Bestellers angefertigt, hat dieser PIEZOCRYST bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.
- 11.2 Alle Ausführungsunterlagen wie z.B. Pläne, Skizzen, technische Beschreibungen etc. bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum von PIEZOCRYST und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw.  
2.3 gilt auch für Ausführungsunterlagen.

## 12. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 12.1 Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist Graz. PIEZOCRYST kann jedoch auch ein anderes für den Besteller zuständiges Gericht anrufen.
- 12.2 Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren.
- 12.3 Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über das Recht des internationalen Warenkaufs wird einvernehmlich ausgeschlossen.